

**BESCHEINIGUNG ÜBER DEN ANSPRUCH AUF SACHLEISTUNGEN DER VERSICHERUNG GEGEN ARBEITSUNFÄLLE UND
BERUFSSKRANKHEITEN**

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Artikel 52 Buchstabe a; Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i; Buchstabe b Ziffer i und Buchstabe c Ziffer i
Verordnung (EWG) Nr. 574/72: Artikel 60 Absatz 1; Artikel 62 Absätze 4 und 6; Artikel 63 Absätze 1 und 3

Wurde der Vordruck vom Träger des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Versicherten mittels Vordrucks E 107 angefordert, ist er an diesen Träger zu senden; anderenfalls ist er dem Versicherten auszuhändigen.

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben. Der Vordruck umfasst drei Seiten.

1. Träger des Wohn- oder Aufenthaltsorts⁽²⁾

1.1 Bezeichnung:

1.2 Kenn-Nr. des Trägers:

1.3 Anschrift:
.....

1.4 Bezug: Ihr Vordruck E 107 vom

2. Versicherter

2.1 Name(n)⁽³⁾:

2.2 Geburtsname(n) (falls abweichend):

2.3 Vorname(n): Geburtsdatum:

2.4 Persönliche Kenn-Nr.:

2.5 Der Versicherte ist Arbeitnehmer
 Selbständiger
 Grenzgänger (Arbeitnehmer)
 Grenzgänger (selbständig)
 arbeitslos

3. Aufgrund

3.1 Ihres Vordrucks E 107 vom

3.2 des am eingetretenen Arbeitsunfalls
mit nachstehend bezeichneten Folgen:
.....
.....

3.3 der am festgestellten Berufskrankheit
mit nachstehend bezeichneten Folgen:
.....

3.4 der dem Betroffenen von uns erteilten Genehmigung zum Weiterbezug von Sachleistungen
in: (Land), wohin er sich begibt,
 wohin er umzieht, wo er sich behandeln lässt,

4. können dem Genannten Sachleistungen gewährt werden wegen
 Arbeitsunfalls Berufskrankheit

4.1 für die in den Rechtsvorschriften des Wohnlandes vorgesehene Dauer:

4.2 vom bis

4.3 für höchstens drei Monate

4.4 zeitlich unbegrenzt

5. Ein Bericht unseres Vertrauensarztes

5.1 ist in verschlossenem Umschlag beigelegt

5.2 wurde am an⁽⁴⁾ übersandt

5.3 kann bei uns angefordert werden

5.4 wurde nicht erstellt

6. Zuständiger Träger

6.1 Bezeichnung:

6.2 Kenn-Nr. des Trägers:

6.3 Anschrift:

6.4 Stempel

6.5 Datum:

6.6 Unterschrift:

Hinweise für die Versicherten

Sie müssen diese Bescheinigung unverzüglich dem Versicherungsträger des Landes, in dem Sie sich aufhalten, vorlegen und zwar:

in **Belgien**:

a) bei Sachleistungen wegen Krankheit oder eines Nichtberufsunfalls: der „Mutualité“/„Mutualiteit“ (örtliche Krankenkasse) Ihrer Wahl;

b) bei Sachleistungen wegen einer Berufskrankheit: dem „Fonds des maladies professionnelles“ (Kasse für Berufskrankheiten), 1210 Brüssel;

in der **Tschechischen Republik**: bei der zuständigen „Zdravotní pojišťovna“ (Krankenkasse);

in **Zypern**: beim „Υπουργείο Υγείας“ (Gesundheitsministerium), 1448 Lefkosia; die betroffene Person erhält auf Antrag eine zypriische Krankenversicherungskarte, ohne die eine Erbringung von Sachleistungen durch die staatlichen Gesundheitseinrichtungen nicht möglich ist;

in **Dänemark**: Für die Behandlung durch einen Arzt oder Zahnarzt wenden Sie sich an einen dem öffentlichen Gesundheitsdienst angeschlossenen Arzt für Allgemeinmedizin oder Zahnarzt. Personen, die eine Notfallbehandlung im Krankenhaus benötigen, können sich direkt in ein öffentliches Krankenhaus begeben;

in **Deutschland**: bei dem für den Wohn- oder Aufenthaltsort zuständigen Unfallversicherungsträger;

in **Griechenland**: in der Regel bei der Regional- oder Ortsgeschäftsstelle der Sozialversicherungsanstalt (IKA), die dem Betroffenen ein Gesundheitsbuch aushändigt, ohne das Sachleistungen nicht gewährt werden;

in **Spanien**: bei den Ärzte- und Krankenhausdiensten des Gesundheitssystems der sozialen Sicherheit; Sie müssen den Vordruck sowie eine Fotokopie vorlegen;

in **Estland**: bei der „Eesti Haigekassa“ (Estnische Krankenkasse);

in **Frankreich**: bei der „Caisse primaire d'assurance-maladie“ (Ortskrankenkasse);

in **Irland**: beim „Health Board“ (Gesundheitsamt), in dessen Bereich die Leistungen benötigt werden;

in **Italien**:

a) für Sachleistungen bei der gebietsmäßig zuständigen „Azienda sanitaria locale — ASL“ (Ortsstelle der Gesundheitsverwaltung); für Seeleute und für das fliegende Personal der Zivilluftfahrt beim „Ministero della sanità“ (Gesundheitsministerium) — „Ufficio di sanità marittima o aerea“ (gebietsmäßig zuständiges Gesundheitsamt der Marine oder der Luftfahrt);

b) für Körperersatzstücke, größere Hilfsmittel, rechtsmedizinische Leistungen, ärztliche Untersuchungen und Bescheinigungen bei der Provinzgeschäftsstelle des „Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro — INAIL“ (Staatliche Unfallversicherungsanstalt);

- in **Lettland**: bei der „Veselības obligātās apdrošināšanas valsts aģentūra“ (Staatliche Anstalt für die Krankenpflichtversicherung);
- in **Litauen**: bei der „Teritorinė ligonių kasa“ (Gebietskrankenkasse); Leistungen ärztlicher Dienste können ohne vorherige Benachrichtigung dieses Trägers in Anspruch genommen werden;
- in **Luxemburg**: bei der „Association d'assurance contre les accidents“ (Unfallversicherungsverband) in Luxemburg;
- in **Ungarn**: bei der zuständigen „Megyei Egészségbiztosítási Pénztár“ (Bezirkskrankenkasse);
- in **Malta**: bei der „Entitlement Unit“, 23 St. John Street, Valletta, CMR02.
- in den **Niederlanden**: bei einer für den Wohnort zuständigen Krankenkasse; oder bei vorübergehendem Aufenthalt bei „Agis Zorgverzekeringen“ (Allgemeiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit), Utrecht; Ärzte, Zahnärzte und Apotheker können Sie in Anspruch nehmen, ohne sich vorher an die „Agis zorgverzekeringen“ zu wenden;
- in **Österreich**: bei der für den Wohn- oder Aufenthaltsort zuständigen „Gebietskrankenkasse“ oder bei der „Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, Wien“;
- in **Polen**: bei der für den Aufenthaltsort zuständigen regionalen Zweigstelle des „Narodowy Fundusz Zdrowia“ (Nationaler Gesundheitsfonds);
- in **Portugal**: beim „Centro Nacional de Protecção contra os Riscos Profissionais“ (Staatliche Anstalt zum Schutz gegen Berufsrisiken), Lissabon;
- in **Slowenien**: bei der zuständigen Regionalstelle der „Zavod za zdravstveno zavarovanje Slovenije (ZZZS)“ (Krankenversicherungsbehörde Sloweniens) des Wohn- oder Aufenthaltsorts;
- in der **Slowakei**: bei der vom Versicherten gewählten „Zdravotná poisťovňa“ (Krankenversicherung);
- in **Finnland**: beim „Tapaaturmavakuustuslaitosten Liitto“ (Allgemeiner Unfalversicherungsverband);
- in **Schweden**: bei der „Försäkringskassan“ (Versicherungskasse); Leistungen ärztlicher Dienste (Krankenhaus, Arzt, Zahnarzt usw.) können ohne vorherige Benachrichtigung dieses Trägers in Anspruch genommen werden;
- im **Vereinigten Königreich**: beim „Medical Service“ (Ärztlicher Dienst) (Arzt, Zahnarzt, Krankenhaus usw.), der die Behandlung durchführt;
- in **Island**: bei der „Tryggingastofnun ríkisins“ (Landessozialversicherungsanstalt), Reykjavik;
- in **Liechtenstein**: beim Amt für Volkswirtschaft in Vaduz;
- in **Norwegen**: beim „lokale trygdekontor“ (örtliches Versicherungsamt); Leistungen können ohne vorherige Benachrichtigung des Trägers in Anspruch genommen werden;
- in der **Schweiz**: bei der „Caisse nationale Suisse d'assurance en cas d'accidents — Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt — Cassa nazionale svizzera di assicurazione in caso di infortunio“, Luzern. Sachleistungen (Krankenhaus, Arzt, Apotheke) können ohne vorherige Benachrichtigung dieses Trägers in Anspruch genommen werden.

ANMERKUNGEN

- (¹) Kennbuchstaben des Landes, dessen Träger den Vordruck ausfüllt: BE = Belgien; CZ = Tschechische Republik; DK = Dänemark; DE = Deutschland; EE = Estland; GR = Griechenland; ES = Spanien; FR = Frankreich; IE = Irland; IT = Italien; CY = Zypern; LV = Lettland; LT = Litauen; LU = Luxemburg; HU = Ungarn; MT = Malta; NL = Niederlande; AT = Österreich; PL = Polen; PT = Portugal; SI = Slowenien; SK = Slowakei; FI = Finnland; SE = Schweden; UK = Vereinigtes Königreich; IS = Island; LI = Liechtenstein; NO = Norwegen; CH = Schweiz.
- (²) Nur auszufüllen, wenn die Bescheinigung auf Antrag des Trägers des Wohnlandes ausgestellt wird. Begibt sich der Versicherte ins Vereinigte Königreich, ist eine Ausfertigung des Vordrucks auch an das „Department for Work and Pensions“ (Ministerium für Arbeit und Renten), „Pension Service“ (Rentenstelle), „International Pension Centre“ (Internationales Rentenzentrum), Tyneview Park, Newcastle-upon-Tyne, zu senden.
- (³) Es ist der volle Name in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁴) Bezeichnung und Anschrift des Trägers, an den der ärztliche Bericht gesandt wurde.